

**Rechtsverordnung**  
**zur Unterschutzstellung der „Denkmalzone historischer Friedhof Mettenheim“ in**  
**der Gemarkung Mettenheim**  
**Landkreis Alzey-Worms**

Aufgrund der §§ 1; 2; 3; 4 Abs.1; 5; § 8 Abs.1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4; 9 und § 24 Abs.3 i.V.m. § 24 Abs.2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, 492), erlässt die Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Unterschutzstellung**

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet der Gemarkung Mettenheim wird gemäß § 5 DSchPflG zur Denkmalzone erklärt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Denkmalzone ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung der Denkmalzone.
- (2) Die Denkmalzone umfaßt folgende Parzellen:  
Gemarkung: Mettenheim, alter historischer Friedhofsteil Flur: 10 Nr. 86 (Teilbereich)

**§ 3**  
**Bezeichnung**

- (1) Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Denkmalzone historischer Friedhof Mettenheim“

**§ 4**  
**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

- (1) Der Schutzzweck besteht zum Erhalt und der Sicherung der historischen Grabsteine und ihren Einfassungen und sonstigen Besonderheiten. Der historische Friedhof Mettenheim ist ein Zeugnis der Orts- und Heimatgeschichte.
- (2) Die Unterschutzstellung der „Denkmalzone historischer Friedhof Mettenheim“ wird wie folgt beschrieben und begründet:

Der Mettenheimer „Alte Friedhof“ liegt im Anschluss an den sog. „Herrngarten“ am Nordende des alten Ortskerns zur Ostseite der Ortsdurchfahrt (L 439), der alten „Alsheimer Straße“ bzw. heutigen Kirchgasse und ist einer der ältesten des Kreises. Gegenüber liegt der „Neue Friedhof“ von 1924.

Der „neue Gottesacker wurde am 28. Aug. 1828 eingeweiht“. Zuvor wurden die Toten auf dem Kirchhof beerdigt. Der erste Bestattete war nach Pfarrer Scherer Friedrich Wilhelm Rauschkolb am selbigen Tage. Die leicht unregelmäßige Grundfläche des Friedhofs beträgt ca. 50 x 50 Meter. Sie ist durch den Hauptweg zur neuen Leichenhalle als Mittelachse in Ost-Westrichtung annähernd in zwei Hälften geteilt. Die dreiteiligen schmiedeeisernen Torflügel sind wohl noch original oder in alter Form zwischen neuen Natursteinpfeilern erhalten. Sie weisen unten diagonal durchkreuzte Rauten auf, die äußeren mit Mittelkreisen, darüber fischleibförmige Querbänder und oben alternierend gestufte Staketen mit Pfeilspitzen.

In den 60er Jahren wurden mit dem Neubau der Leichenhalle auch die alten Gräber und die Einfriedungsmauern der Nordhälfte entfernt. In der Südhälfte blieb der Bestand an Gräbern und die Einfriedungsmauer aus Naturstein größtenteils erhalten. Der historische Gräberbereich misst etwa 25 x 40 Meter. Er ist durch einen Parallelweg zur Mittelachse in einen südlichen älteren Teil von etwa 2/3 Breite und einen jüngeren Teil, mit zwei Querwegen zur Hauptstraße hin aufgeteilt. In ersterem befinden sich nach alter Anordnungsweise etwa 15 unvollständige, nach Osten gerichtete Reihen mit 55 Grabmälern in überwiegend älteren Stilformen aus rheinhessischem Sandstein – nur ganz wenige in rotem Sandstein. Die Personenangaben erfolgte oftmals auf applizierten weißen Mamortafeln, bei den späteren dann schon auf den dunklen Syenitafeln. Der jüngere Teil weist 47 Grabmäler, großteils in gegenständigen Reihen, im neuen Stile der Reformbewegung nach 1900 aus Granit- und Syenitgestein auf, welches vor allem in der bekannten Steinindustrie um Lindenfels bei Bensheim im Odenwald gewonnen und vorbearbeitet wurde. Es wurde damals auch „Schwarzerd“ oder poliert als „Mamor“ bezeichnet.

Die Grabsteine sind ein beredtes Zeugnis des Totenkults jener Zeit, aber auch der Bildhauerkunst und des Form- und Materialwechsels um die Jahrhundertwende. Während die Grabsteine vor dem ersten Weltkrieg vorherrschend vertikal ausgerichtet sind (Obelisken, Postamente mit Figuren oder Säulen, Stelen etc.), zeigen sie danach verstärkt in die Breite gehende, klassizistisch horizontale Tendenzen (flache Giebel, Gebälke, tempelartige breite Stelen etc.).

Die Grabmaltypologie entspricht der zur Jahrhundertwende verfügbaren Wahlfreiheit in großer Formenvielfalt mit vielfach gemischten Stilelementen.

Zahlreiche Grabsteine sind darüber hinaus Zeugnisse namhafter Mettenheimer Familien und Persönlichkeiten. Einige enthalten auch Angaben zu ihren Berufen, z.B. der wohl älteste des Mettenheimer Pfarrers Carl Philipp Kaibel um 1833 oder des Pfarrers von Weilerbach (1848-1916), der von Friedrich Carl Rau (15. Oct. 1767 - ? 1837), bez. „Hier auch Vorsteher / der hiesigen Gemeinde ...“, der von Mathias Früauf (1789 - ?), „im Leben Gutsbesitzer in Mettenheim“, oder etwa der wohl jüngste Stein von Georg Schneider (4.6.1859-3.04.1930), „Postagent“.

Die etwa 100 Grabsteine eines ganzen Jahrhunderts (1828 – 1930) geben einen faszinierenden Überblick zu der Form- und Stilentwicklung und der vielfältigen Todessymbolik der Grabsteine jener Zeit, auf die hier nur summarisch eingegangen werden kann. Die Entwicklung ist ohne Vollständigkeit an 45 Beispielen in der beigefügten Bilddokumentation dargestellt.

Die drei frühesten Grabsteine (1828-1837) aus rotem Sandstein greifen mit der Form des „Zippus“ auf die Antike zurück. Es sind postamentförmige quadratische Pfeilerstümpfe, der vermutlich älteste konisch verjüngt, mit Abdeckplatten, die z.T. zu den vier Seiten flache Giebel mit Eckakroteren aufweisen und ehemals Aufsätze trugen. Eine Weiterentwicklung stellen das kleine tempelartige Grabmonument Ackermann von 1855 mit Eckpilastern und das Grabmal Reichert von 1883 im Neorenaissancestil mit gesenkten Eckfackeln und Blütengirlanden dar.

1844 ff. beginnt hier die Form der meist relativ schlichten „Stele“ mit Einzelschriftfeld, z.T. in architektonischer Ausführung mit Säulchen und Giebeln u.a. Aufsätzen, bisweilen in reicherer vegetabler Ausformung, die sich um 1890 zu prachtvollen Ädikulaformen in klassizistischen oder renaissanceförmigen Stilen entwickelt und ab etwa 1900 verstärkt Doppelschrifttafeln für Mann und Frau enthalten, welche davor übereinander erschienen. Die Säulenkopfform ist hier nur (noch) einmal um 1860 vertreten. Grabmäler in Pultform treten in den 90er Jahren auf, mit dem Buch des Lebens jedoch nur noch einmal 1895.

Auffallend auf dem Mettenheimer Friedhof und offensichtlich beliebt bei einigen Bildhauern sind die zahlreichen Grottensteinsockel bis hin zu solchen Einfriedungen, oftmals in rotem Sandstein. Von den Kreuzen auf Grottensteinhügeln ist das Grab der Familie Braun von 1899 hervorhebenswert, dessen Hügel eine Trauerweide umgibt und dessen Kreuzarme gesenkte Mohn- und Rosenzweige, ferner Eichenlaub und eine Taube zieren.

Um 1900 treten Obeliskens aus Sandstein, in der Mehrheit aber aus Syenit auf. Unter die bemerkenswertesten Gräber des Kreises zählen die beiden neubarocken Grabsteine von 1903 bzw. 1905, das eine reich verziert mit einer Stele auf einem Katafalk gebildet (Familie Jakob Riehl II.), das zweite mit Schriftrolle und Putto aus weißem Marmor auf einem Felsbrocken und einer gusseisernen Einfriedung mit Flammenbalustern und von einem Cherub bekrönten Kreuzgebilden, ganz verwandt auch bei dem Nachbargrab.

Auf die erste Hälfte des Grabmalbestandes ist hier ausführlicher eingegangen, weil bei diesem die Plastizität im Detail wie im Gesamtaufbau wesentlich stärker ausgebildet und der Bildhaueranteil wesentlich größer und bedeutender ist. Dies betrifft auch die vielfältige Grabmal- und Todessymbolik, die hier nur teilweise in den Beschreibungen aufgezeigt werden konnte, sowie die hier meist rückseitig befindlichen Grabinschriften und z.T. auch bemerkenswerte Grabpoesie.

Mit dem Übergang zu dem wesentlich härteren Granit und Syenitgestein ging die Detailfreudigkeit ebenso wie die Gesimsausbildungen und abwechslungsreichen Abschluss- oder Aufsatzgestaltung erheblich zurück. Blockhaftigkeit und Flächendekor war die Folge. Figürliches oder Pflanzendekor wurden allenfalls noch in Gusseisen oder Galvanoplastik appliziert. Eine verstärkt klassizistische, schlichtere und strengere Stil Tendenz führte von der Vertikalen zu einer mehr horizontalen, breitgelagerten Grabsteinform. Die Stelen wurden durch Seitenwangen ins Dreifache verbreitert, die Ädikulaformen mit stilisierten Säulen oder strengen Pfeilern und flachgiebeligen oder –geschweiften monolithen Sturzgebälken tempelartig in die Breite gedehnt und zudem oft noch mit Seitenwangen versehen.

Hervorhebenswert sind hier die Grabmäler von Philipp Muth II. aus hellrotem Sandstein mit einem Relief eines Engels vor dem sitzenden Verstorbenen von 1907 (fast gleichartig auf dem Pfeddersheimer Friedhof 1909), das Eichenstammgrabmal Georg Hannemann von 1910, der hochragende strenge Pylon mit konzentrischer Nische von Margarete Lochmann, 1916, und gestalterisch verwandt die Stele der Familie Fr. Weissbach, mit einem galvanoplastischen Relief einer stehenden Trauernden vor einem Altarstein, 1922, sowie die ausgefallene Schrift auf der Grabstele von Johann Schneider, 1918.

An 35 Grabsteinen konnten noch Bildhauersignaturen von 12 verschiedenen Bildhauern festgestellt werden. Sie stammen mit Ausnahme von Greiner und Wagner im Gegensatz zu anderen Friedhöfen des Kreises alle von Orten an der Rheinkante, vor allem aus Guntersblum. Der Mettenheimer Friedhof erweitert daher die Kenntnis zu rheinhessischen Bildhauern erheblich. Eine Übersicht seiner Bildhauerangaben ist in Anlage, z.T. mit Foto des Grabes, beigegefügt.

Es können in diesen Ausführungen nicht alle Objekte oder Aspekte angesprochen werden. Abschließend sei aber insbesondere noch auf die Bedeutung der charakteristischen und symbolhaften Pflanzen und Bäume eines Friedhofs hingewiesen, auch wenn sie nicht immer als in der Region typisch oder „heimisch“ gelten.

Die erhaltenen historischen Gräberfelder des Mettenheimer Friedhofs sind als Zeugnisse eines Jahrhunderts ländlicher Sepulkralkultur dieser Region wie des geistigen und künstlerischen Schaffens des Bildhauerhandwerks der Zeit 1828 bis 1930 ein erhaltenswertes Kulturdenkmal, an dessen Erhaltung und Pflege als Denkmalzone aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit wie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht (DSchPflG § 3, 1 a, 2 a-c, § 4 Abs.1 Satz 2 und § 5 Abs.5).

## **§ 5**

### **Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

## **§ 6**

### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht**

- (1) Im Bereich der Denkmalzone (§§ 1 und 2 dieser Verordnung) unterliegen gemäß § 13 Abs. 1 DSchPflG nachfolgende bauliche Maßnahmen und Veränderungen einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde, soweit die in § 4 genannten Zwecke berührt sind:
  - a) Zerstörung, Abbruch, Zerlegung oder Beseitigung,
  - b) Umgestaltung oder sonstiger Veränderung in bzw. an dem Bestand,
  - c) Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes nicht nur von vorübergehender Art,
  - d) Entfernen von Objekten oder deren Teile von ihrem Standort.
- (2) Geplante Instandsetzungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter der genauen Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde, Ernst-Ludwig-Straße 36, 5232 Alzey einzureichen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

## **§ 8**

### **Denkmalbuch und Liegenschaftskataster**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung der Denkmalzone als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 13.03.2006  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Untere Denkmalschutzbehörde  
Az.: 6-63-362/fin

(Görisch)  
Landrat